



# Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

## Beschluss

4 LA 42/22

5 A 191/20

In der Verwaltungsrechtssache



Staatsangehörigkeit: somalisch

– Kläger und Zulassungsantragsgegner –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Deery und andere,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen  
- 552/20 DE10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Friedland -  
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland  
- 7880148-273 -

– Beklagte und Zulassungsantragstellerin –

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Abschiebungs-  
verbote  
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 4. Senat - am 11. Juli 2022 be-  
schlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig - Einzelrichter der 5. Kammer - vom 1. April 2022 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Zulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Gründe

Der auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) gestützte Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Eine Rechtssache ist nur dann im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (Senatsbeschl. v. 20.8.2015 - 4 LA 107/15 - u.v. 21.7.2015 - 4 LA 224/15 -; GK-AsylG, § 78 Rn. 88 ff. m.w.N.; Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, § 78 AsylG Rn. 15 ff. m.w.N.). Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG erfordert daher, dass eine derartige Frage konkret bezeichnet und darüber hinaus erläutert worden ist, warum sie im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Des Weiteren muss substantiiert dargetan werden, warum die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und – im Falle einer Tatsachenfrage – welche neueren Erkenntnismittel eine anderslautende Entscheidung nahelegen (Senatsbeschl. v. 20.8.2015 - 4 LA 107/15 - u.v. 21.7.2015 - 4 LA 224/15 -; GK-AsylG, § 78 Rn. 591 ff. m.w.N.). Im Rahmen dieser Darlegung ist eine konkrete und im Einzelnen begründete Auseinandersetzung mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geboten (Senatsbeschl. v. 9.8.2018 - 4 LA 140/18 - m.w.N.).

Diesen Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache genügt das Vorbringen der Beklagten nicht.

Die Beklagte hat als grundsätzlich bedeutsam die Fragen bezeichnet,

„ob ein in Dänemark durchgeführtes Asylverfahren ein solches im Sinne des § 71a AsylG darstellt, da es sich bei Dänemark um einen sicheren Drittstaat gem. § 26a Abs. 1 AsylG handelt,

bzw.

ob § 71a AsylG voraussetzt, dass in dem sicheren Drittstaat ein mit den Voraussetzungen der Qualifikationsrichtlinie vergleichbares Verfahren vorliegt oder ob lediglich ein formal abgeschlossenes Verfahren zu fordern ist,

bzw.

ob im Fall von Zweitanträgen nach § 71a AsylG Regelungen des subsidiären Schutzes auch dann zu prüfen sind, wenn Europäisches Recht dies nicht ausdrücklich vorsieht.

und

ob § 7 Abs. 2 des dänischen Ausländergesetzes Bestimmungen zu einem subsidiären Schutzstatus enthält, der mit dem des § 4 AsylG vergleichbar ist.“

Die Beklagte hat nicht substantiiert dargelegt, warum die von ihr aufgeworfenen Fragen im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnten.

Das Verwaltungsgericht hat entschieden, dass mit dem in Dänemark durchgeführten Asylverfahren der Kläger kein Asylverfahren im Sinne des § 71a AsylG erfolglos abgeschlossen worden sei und daher mit dem in Deutschland gestellten Asylantrag kein Zweitantrag im Sinne dieser Vorschrift vorliege. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es sich die von ihm zitierten Ausführungen in dem Urteil des VG Hannover vom 11. November 2020 - 3 A 1165/18 - zu eigen gemacht und maßgeblich auf die Erwägung gestützt, dass für die Bestimmung, ob ein erfolgloser Abschluss eines Erstverfahrens im Sinne des § 71a AsylG vorliege, der unionsrechtliche Hintergrund der Regelung in den Blick zu nehmen sei und bereits nach dem Wortlaut des Art. 2 Buchst. e) der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) hierfür Voraussetzung sei, dass sich der Prüfungsumfang im Erstverfahren auf die Gehalte des Flüchtlings- bzw. subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU („Qualifikationsrichtlinie“) bezogen habe (Urteilsabdruck, S. 5 f.). Dies hat das Verwaltungsgericht für das in Dänemark durchgeführte Asylverfahren mit der Begründung verneint, dass Dänemark weder an die Qualifikationsrichtlinie noch an die Verfahrensrichtlinie gebunden sei und auch der materielle Prüfungsumfang im dänischen Verfahren nicht – jedenfalls nicht hinreichend – deckungsgleich mit demjenigen Prüfungsumfang sei, der einem deutschen oder einem anderen der Qualifikationsrichtlinie entsprechenden Asylverfahren zugrunde liege (Urteilsabdruck, S. 6).

Hierzu hat es im Einzelnen unter Auseinandersetzung mit dem Inhalt des § 7 des dänischen Ausländergesetzes ausgeführt, dass § 7 Abs. 2 des dänischen Ausländergesetzes nicht auch die im Rahmen der Gewährung subsidiären Schutzes erforderliche Prüfung vorsehe, ob eine individuelle Bedrohung des Lebens des Betroffenen oder der Unversehrtheit seiner Person infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vorliege (Urteilsabdruck, S. 7 f.).

Soweit die Beklagte in ihrem Zulassungsantrag darauf verwiesen hat, dass „die hier relevanten Fragen dem Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 AEUV zur Vorabentscheidung vorgelegt (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 16. August 2021 - 9 A 178/21 -, juris)“ worden seien, stellt dies keine zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gebotene hinreichende Auseinandersetzung mit den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung dar. Unabhängig davon, dass die von der Beklagten formulierten Fragen nicht den dem Europäischen Gerichtshof durch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (Beschl. v. 16.8.2021 - 9 A 178/21 -, juris) vorgelegten Fragen inhaltlich voll entsprechen, verhält sich das Zulassungsvorbringen nicht zu den Gründen des Vorlagebeschlusses des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts und es wird durch die Beklagten damit nicht im Ansatz aufgezeigt, inwieweit diese den die erstinstanzliche Entscheidung tragenden Erwägungen entgegenstehen.

An einer hinreichenden Auseinandersetzung mit den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung fehlt es auch, soweit die Beklagte auf einen Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 30. Juli 2021 - 5 K 4861/21.A - und auf ein Urteil des VG Hannover vom 15. Februar 2018 - 13 A 5143/17 - verwiesen hat, wonach § 7 Udlændingeloven (dänisches Ausländer-/Einwanderungsrecht) einen mit § 4 AsylG „vergleichbaren Schutz“ gewähre. Die Beklagte zeigt mit ihrem Zulassungsantrag indes nicht den Prüfumfang in Asylverfahren nach dem dänischen Recht im Einzelnen auf und legt auch nicht in inhaltlicher Auseinandersetzung mit den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung dar, dass entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts im dänischen Asylverfahren durchaus ein „vergleichbarer Schutz“ gewährt werde.

Ferner genügt auch der Hinweis der Beklagten auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Mai 2021 - C-8/20 - nicht dem Erfordernis einer konkreten und im Einzelnen begründeten Auseinandersetzung mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. So führt die Beklagte zwar aus, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf Dänemark nicht übertragbar sei, weil es in seinem Urteil vom 20. Mai 2021

- C-8/20 - festgestellt habe, dass eine Ablehnung nach Art. 33 Abs. 2 Buchst. d) der Richtlinie 2013/32/EU allein bei in einem Mitgliedstaat zuvor erfolglos gebliebenen Asylantrag eingreifen könne, nicht aber in Bezug auf einen Nichtmitgliedstaat – bspw. Schweiz, Norwegen –, selbst wenn dieser Vertragsstaat des Dublin-Verfahrens sei; diese Rechtsprechung hier aber nicht übertragbar sei, da es sich bei Dänemark um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handele. Indes lässt sie in ihrem Zulassungsvorbringen die weitere Ausführungen des Europäischen Gerichtshofs in dem vorgenannten Urteil unberücksichtigt, wonach eine dem Folgeantrag vorausgehende „bestandskräftige Entscheidung“ gemäß Art. 2 Buchst. e) der Richtlinie 2013/32/EU nur dann vorliege, wenn mit dieser darüber befunden worden sei, ob „einem Drittstaatsangehörigen gemäß der Richtlinie 2011/95 die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkennen ist“ und dass es „nicht von einer Bewertung des konkreten Schutzniveaus für Asylbewerber im betreffenden Drittstaat abhängen könne“, ob dessen Entscheidungen denen eines Mitgliedstaats gleichgestellt werden könne, „da andernfalls die Rechtssicherheit beeinträchtigt wäre“ (EuGH, Urt. v. 20.5.2021 - C-8/20 -, juris Rn. 38 und Rn. 47). Mit Blick darauf, dass Dänemark weder durch die Richtlinie 2011/95/EU gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet ist (vgl. Erwägungsgrund 51 der Richtlinie 2011/95/EU), hätte es für eine substantiierte Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der von der Beklagten aufgeworfenen Fragen daher einer näheren inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Gründen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 20. Mai 2021 - C -8/20 - bedurft, woran es hier fehlt.

Auch die von der Beklagten im Zulassungsantrag zitierte Kommentierung und ihre weiteren Ausführungen zu den Anwendungsvoraussetzungen des § 71a AsylG unter Bezugnahme auf die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 - und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. Dezember 2015 - 13a B 15.50069 - verhalten sich nicht zu der ausführlich begründeten Annahme des Verwaltungsgerichts, dass ein Zweitantrag nur vorliege, wenn sich der Prüfungsumfang im Erstverfahren auf die Gehalte des Flüchtlings- bzw. subsidiären Schutzes im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU bezögen (Urteilsabdruck, S. 5 f.).

Da der Zulassungsantrag bereits wegen der nicht hinreichenden Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache abzulehnen ist, ist für die Entscheidung über den Zulassungsantrag der Beklagten der Ausgang des Vorabentscheidungsverfahrens auf den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen VG vom 16. August 2021 - 9 A 178/21 - unter anderem zu der Frage, ob eine nationale Regelung, nach der ein Antrag auf internationalen Schutz als unzulässiger Folgeantrag abgelehnt werden kann, mit Art. 33 Abs.

2 Buchst. d) und Art. 2 Buchst. q) der Richtlinie 2013/32/EU auch dann vereinbar ist, wenn das erfolglose erste Asylverfahren in Dänemark durchgeführt worden ist, unerheblich. Für die Anordnung des Ruhens des Verfahrens gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 251 Satz 1 ZPO bis zur Entscheidung in dem Vorabentscheidungsverfahren sieht der Senat daher keinen Anlass.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

■

■

■